



Offenlagebeschluss zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nummer 15 "Neubeckumer Straße/Grüner Weg" für einen Teil des Änderungsbereiches zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung

15.09.2026 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB wird für den geänderten Aufhebungsbereich nach Anlage 1 beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Im Verfahren kann der Bedarf zusätzlicher Fachgutachten entstehen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 28.01.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung sowohl die frühzeitige Beteiligung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ als auch die Aufhebung der darunter liegenden Festsetzungen des jetzigen Bebauungsplanes beschlossen (vergleiche Vorlage 2026/0020 und Niederschrift zur Sitzung).

Die frühzeitige Beteiligung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Neubeckumer Straße/Grüner Weg“ hat viele Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergeben, die derzeit noch abgearbeitet werden. Insbesondere sind von der unteren Bodenschutzbehörde erhebliche zusätzliche Untersuchungen zu den bekannten auf der Fläche befindlichen Altlasten gefordert worden, sodass der Beschluss zur förmlichen Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB voraussichtlich erst zur 1. Ausschusssitzung im kommenden Jahr eingebracht werden kann.

Die förmliche Beteiligung zur Aufhebung eines Teilbereichs des derzeitigen Bebauungsplans kann jedoch unabhängig davon fortgesetzt werden. Diese Vorgehensweise ist mit den betroffenen Behörden abgestimmt.

Durch die Aufhebung der jetzigen Festsetzungen als gewerbliche Baufläche, die der Errichtung einer Feuer- und Rettungswache entgegenstünden, sind zukünftige Bauvorhaben nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich) zu bewerten. Eine Feuer- und Rettungswache kann auf dieser Grundlage beantragt und genehmigt werden. Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung wurde der Umring des Aufhebungsbereichs gegenüber dem Beschluss vom 28.01.2026 reduziert auf den aus Anlage 1 zur Vorlage ersichtlichen Umfang. Fehlentwicklungen sind auf den von der Aufhebung betroffenen Flächen in der Sache nicht zu erwarten und aufgrund der Eigentumsverhältnisse (kommunale Flächen) auch nicht möglich.

Anlage(n):

- 1 Planzeichnung/Umring
- 2 Begründung